

Höchst- und Uebernahmepreise für Kartoffeln.

Ämtlich wird mitgeteilt: In Ergänzung der Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, ist nunmehr die Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmepreisen durch eine morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung erfolgt.

Im Hinblick auf das geänderte System der Versorgung, werden im laufenden Jahre nur zwei Preise festgesetzt: Solche für den Verkauf durch den Erzeuger in Mengen über 1 Meterzentner und weiters Kleinhandelspreise. Diese dürfen aber auch bei etwaigen Verkäufen größerer Mengen durch Händler nicht überschritten werden (§ 5), bilden also überhaupt die Höchstpreise bei Verkäufen von Kartoffeln der österreichischen Ernte. Demgemäß darf auch eine nach Oesterreich eingeführte Ware im Kleinverkauf nur zu dem für inländische Kartoffeln festgesetzten Kleinvertriebspreise verkauft werden. Von dieser Bestimmung können Ausnahmen gewährt werden, also etwa dann, wenn Gemeinden den Verkauf eingeführter Kartoffeln in eigenen Verkaufsstellen besorgen wollen.

Die Höchstpreise bei dem Verkaufe durch den Erzeuger, der nicht in der Form des Kleinverkaufes erfolgt, sind die folgenden:

	I.	II.
Vom 1. Sept. bis 15. Sept. 1916	12.—	10.—
Vom 16. Sept. 1916 bis 28. Febr. 1917	9.—	7.—
Ab 1. März 1917	11.—	9.—

Es sind also nur drei Preisklassen vorgesehen. Der Preis für die ersten 14 Tage stellt sich als ein Uebergangspreis von den Frühkartoffeln zu den Spätkartoffeln dar. Mit 16. September setzt jedoch bereits der normale Herbstpreis ein, der bis in die Frostperiode hinein gehalten wird, und erst am 1. März 1917 folgt der Frühjahrspreis, bei dem auf die durch die Aufbewahrung verursachten Qualitäts- und Quantitätsverluste angemessene Rücksicht genommen ist.

Die Preise gelten für gesunde, angemessen trockene, erd- und keimfreie Kartoffeln mit Ausnahme von Rißflern. Die Preise der ersten Kolonne gelten für überklaubte, reine und mindestens hühnereigroße Ware, die der zweiten Kolonne für nicht überklaubte Kartoffeln. Die Form des Kleinverkaufes ist dann nicht gegeben, wenn der Verkauf in Mengen nicht unter 1 Meterzentner und nicht unmittelbar an den Verbraucher erfolgt.

Für Kartoffeln, die den qualitativen Bedingungen der Verordnungen nicht entsprechen, tritt ein angemessener Abzug ein. Die Regelung der Zuständigkeit bei Streitigkeiten ist in ähnlicher Weise geordnet wie beim Getreide. Bei z w a n g s w e i s e r A b n a h m e der Kartoffeln erhält der Besitzer nur 80% des Uebernahmepreises, wobei dann noch die Abnahmskosten abgezogen werden. Die Festsetzung der Kleinhandelspreise wird durch die politischen Landesbehörden in nächster Zeit erfolgen.

Diese Höchstpreise schließen die Zufuhr bis zur nächsterreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder zum sonstigen nicht weiter entfernten Bestimmungsorte in sich; ebenso sind die Kosten der Verladung inbegriffen. Bei nicht überklaubten Kartoffeln wird gemäß den Handelsgebräuchen ein Gutgewicht von 5 Kilogramm für den Meterzentner gewährt.

Bei Käufen der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt gelten die angeführten Höchstpreise als Uebernahmepreise, und zwar auch für Mengen unter einem Meterzentner.